

# GÖRLITZER STERNFREUNDE e.V.

## Förderverein Scultetus-Sternwarte Görlitz

### SATZUNG

#### Präambel

- (1) Der Verein wurde am 17. Januar 1994 gegründet und steht in der Tradition der vormaligen Görlitzer Kulturbund-Fachgruppe „Astronomie“.
- (2) Grundlage der Zusammenarbeit innerhalb des Vereins ist der von gegenseitiger Achtung und Gleichberechtigung getragene Umgang seiner Mitglieder miteinander. Die Sachmittel des Vereines sowie auch alle anderen zur Durchführung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel sind pfleglich zu behandeln und werden nur für die dafür erforderliche Zeit in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Nutzung von Mitteln des Vereins bzw. der anderer Mitglieder für persönliche astronomische Aktivitäten. An der Realisierung der Vereinsprojekte beteiligen sich alle Mitglieder entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten. Der Verein betrachtet sich als politisch und konfessionell unabhängig.

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Görlitzer Sternfreunde e.V. – Förderverein Scultetus-Sternwarte Görlitz“ und ist unter der Nr. 6404 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Zweck

- (1) Zweck ist die Förderung der Bildung auf astronomischem Gebiet in der Region Görlitz. Er wird verwirklicht, in dem der Verein:
  - astronomisches Wissen verbreitet,
  - astronomische Veranstaltungen unterstützt und auch selbst durchführt,
  - an der Verbesserung des astronomischen Angebotes an Schulen und Museen mitwirkt,
  - pseudowissenschaftlichen Behauptungen in geeigneter Form widerspricht,
  - die Zusammenarbeit zwischen den Amateurastronomen und mit astronomischen Vereinigungen vermittelt und fördert,
  - die allgemeinverständliche Veröffentlichung neuer Forschungsergebnisse fördert.
- (2) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin durch Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlungseingang des Erstbeitrages erworben. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Eintritt kann nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres erfolgen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über Aufnahme oder Ablehnung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrer Auflösung,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Streichung.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse, ein halbes Jahr nach Beitragsfälligkeit im Rückstand bleibt. In diesem Fall erlischt bereits drei Monate nach Beitragsfälligkeit der Anspruch auf jegliche Leistungen des Vereines sowie jegliches Stimmrecht. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen. Nach Begleichung der Beitragsschuld treten sämtliche Rechte des Beitragsschuldners wieder in Kraft.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Vereinsämter.

#### § 5 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

#### § 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für Vorstandswahlen gilt:
  - die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen,
  - Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister werden einzeln gewählt; bei mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann,
  - wer als Kassenprüfer gewählt wurde, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (6) Der Vorstand tritt soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal in zwölf Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat. Bei Abstimmungen ist Einstimmigkeit zu erreichen. Wird diese zweimal nicht erreicht, so ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
  - d) die Aufstellung eines Jahresplans,
  - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

- f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Zeitdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### § 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt:
- ordentliche Mitgliederversammlungen,
  - außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen.
- (3) Einladungen der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen haben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und Beifügung der Tagesordnung mittels einfachen Briefs oder in einer vom Empfänger akzeptierten elektronischen Form an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu erfolgen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Jahresplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Festsetzung der Beitragsordnung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassungen über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein sowie die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
  - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (5) Zu allen Punkten der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht der Diskussion.
- (6) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich erst aus der Diskussion ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert, oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
- (9) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (10) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dies nicht erreicht, kann zur gleichen Tagesordnung eine Nachfolgeversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Deren Termin ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- (11) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt:
- Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
  - Stimmvertretungen sind nicht zulässig, zu den in der Tagesordnung genannten Punkten kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen, wenn das Mitglied zur Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund verhindert ist, und dies spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
  - Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sind nur insofern zulässig, falls sie bei der Abstimmung über die Besetzung des Vorstandes von den Kandidaten in Anspruch genommen werden.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, vier Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls dieser Versammlung gegen Erstattung der Kosten einzufordern. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (13) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ersetzt werden. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber noch vor der ordentli-

chen Mitgliederversammlung, die Kasse und die Buchführung des Vereins und fertigen darüber einen Bericht. Der Kassenbericht ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 8 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist in der am Vereinssitz gültigen Landeswährung zu zahlen. Für Mitglieder aus anderen Währungsgebieten kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen.
- (4) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzugeben.

### § 9 – Rechte der Mitglieder

- (1) Neben der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben haben die Mitglieder folgende Rechte:
- Nutzung der vereinseigenen Sachmittel,
  - Versorgung der Mitglieder mit Beobachtungshinweisen und praktischen Anleitungen,
  - eigenes Vereinsleben zur fachlichen Fortbildung und Erfahrungsaustausch.

### § 10 – Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht Eintragungen in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung betreffen.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Sie bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Bildung auf astronomischem Gebiet) zu verwenden hat.

### § 11 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde beschlossen durch Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 13.12.2014. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung außer Kraft.